

**4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG)
(nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)**

sachlicher Grund ⁵⁾ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (i. S. d. § 106 Abs. 10 SchulG) Betrag	Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
		1-7	8-12
Fachleiterbonus			
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst			
Summe (Zusatzbeträge nach § 106 Abs. 10 SchulG)			
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)		0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

0,00	0,00
------	------

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2:

Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

1-7	8-12
0,00	0,00
0,00	0,00

Personalbedarfspauschale 2,0 v.H.	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe ⁶⁾	0,00

Personalnebenkostenpauschale 0,5 v.H.	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe ⁶⁾	0,00

1) Soweit Stellen dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind, ist dies hier einzutragen, da nur so die erhöhte Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale berücksichtigt wird.

2) Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)

3) sofern relationsmäßig berechnet

4) sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen

5) sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen

6) Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres werden gesondert berechnet.